

Die private Haftpflichtversicherung



Versicherte Personen

Wer ist durch die Privat-Haftpflichtversicherung geschützt?

Die lieben Kleinen

Ab welchem Alter haften Kinder?

Besondere Risiken

Was ist mit Schäden, die der eigene Hund anrichtet?

Inhalt

Symbole im Text



Zusatzinformationen, die dem Verständnis des Themas dienen.



Achtung! Textelemente mit diesem Zeichen geben weitere, wichtige Hinweise.

Mit einem Klick am Ziel:

Rot markierte Seitenangaben und Textstellen kennzeichnen eine Direkt-Verlinkung zum entsprechenden Thema.

Diese Broschüre beantwortet Fragen rund um die private Haftpflichtversicherung, gibt Hinweise zur Absicherung besonderer privater Risiken und erklärt wichtige Fachbegriffe. Eine persönliche Beratung kann die Broschüre nicht ersetzen.

03 Die private Haftpflichtversicherung auf einen Blick

- 03 Der Verursacher haftet – im schlimmsten Fall ein Leben lang
- 04 Was leistet der Haftpflichtversicherer?
- 05 In welchen Situationen gilt der Versicherungsschutz?
- 06 Worauf Versicherungskunden achten sollten
- 08 Wer ist versichert?
- 08 Tipps für den Schadenfall

09 Wichtiges zu Versicherung und Aufsichtspflicht bei Kindern

- 09 So sieht der Versicherungsschutz bei Kindern aus
- 10 Wie lange sind Kinder über die Eltern versichert?
- 12 Aufsichtspflichten der Eltern

13 Spezielle Policen für besondere Risiken

- 14 Haftung als Tierhalter
- 15 Haftpflichtschutz für Haus und Grund
- 16 Haftung in Freizeit und Sport
- 18 Weiterführende Informationen
- 18 Weitere Kontakte
- 18 Impressum
- 19 Alle Broschüren im Überblick

Die private Haftpflichtversicherung auf einen Blick

Der Verursacher haftet – im schlimmsten Fall ein Leben lang

Ob aus Leichtsinn, Missgeschick oder Vergesslichkeit: Wer einen Schaden verursacht, muss dafür geradestehen. Das ist gesetzlich geregelt. Der Schadenverursacher muss dem Geschädigten Ersatz leisten – und zwar im Ernstfall mit seinem gesamten Vermögen, mit Haus und Grundbesitz, mit seinem Bankguthaben, Lohn und Gehalt. Sogar auf eine spätere Erbschaft oder einen Lottogewinn kann zugegriffen werden.

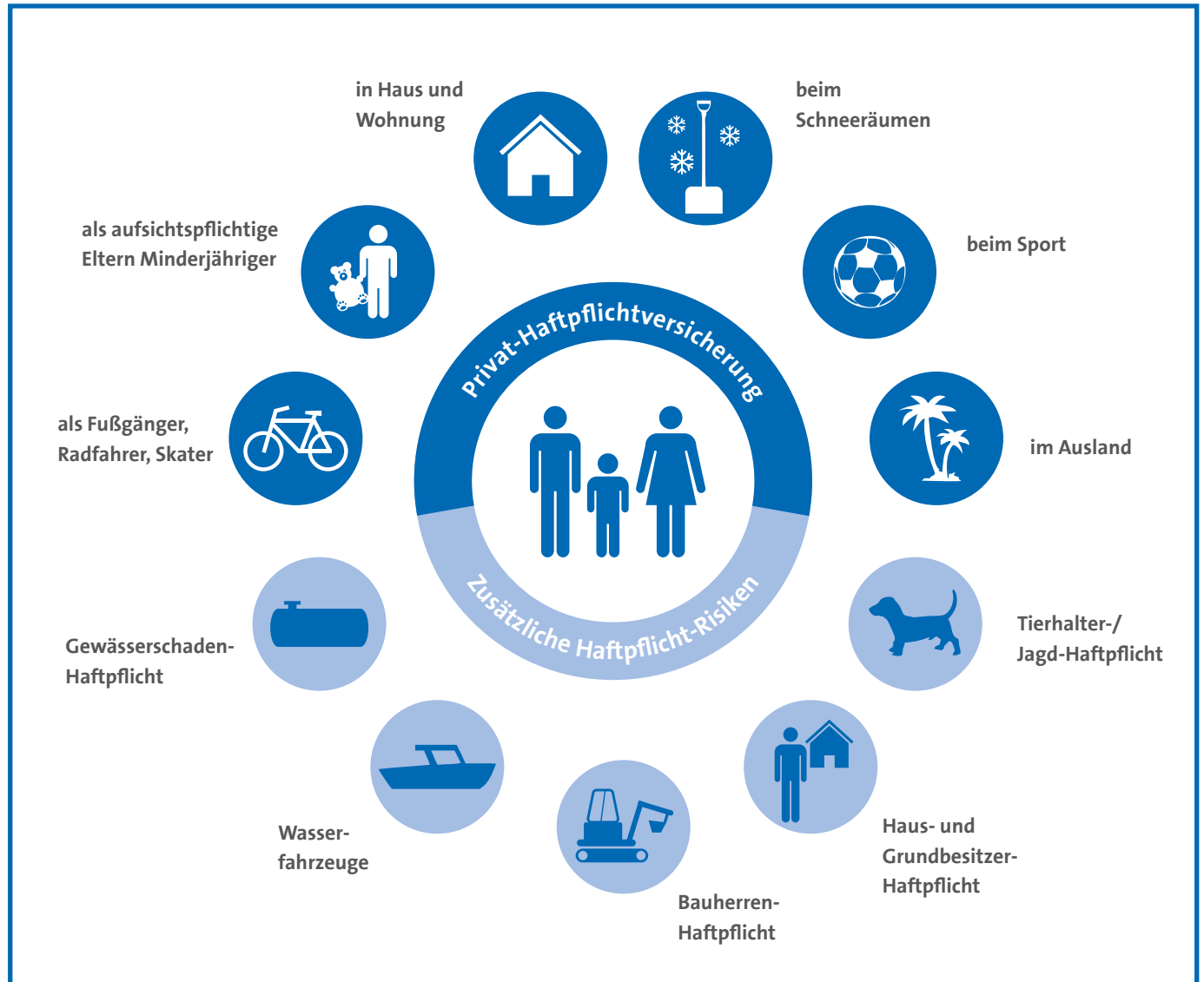
Wer sich und seine Familie umfassend schützen will, braucht eine **Haftpflichtversicherung**. Sie versichert das finanzielle Risiko, das nach einem Schaden auf den Verursacher zukommen kann.

Aber nicht alle Freizeitrisiken sind über die Haftpflicht versichert. Spezielle private Risiken von Bauherren, Jägern oder Tierhaltern müssen in der Regel gesondert abgesichert werden.



„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

§ 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)



Was leistet der Privat-Haftpflichtversicherer?

Eine Privat-Haftpflichtversicherung schützt den Versicherten und seine Familie vor Schadenersatzansprüchen. Dabei leistet sie mehr als bloß Ersatz für den materiellen Schaden. Zunächst prüft sie, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz überhaupt besteht. Ist der Anspruch begründet, übernimmt sie:



die Kosten der Wiederherstellung bzw. des Ersatzes der beschädigten Gegenstände



die Kosten für Folgeschäden wie zum Beispiel einen Nutzungsausfall



bei verletzten Personen:
– Bergungskosten
– Behandlungskosten
– Verdienstausschlag
– oft auch Schmerzensgeld oder bei bleibenden Schäden lebenslange Rente



Unberechtigte Ansprüche abwehren („passiver Rechtsschutz“)

Die Privat-Haftpflichtversicherung wehrt auch Schadenersatzansprüche ab, die unbegründet sind. Kommt es in so einem Fall zum Rechtsstreit mit der Person, die Anspruch auf Schadenersatz stellt, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die damit verbundenen Kosten. Die Haftpflichtversicherung bietet somit bei unberechtigten Haftungsansprüchen eine Art „passiven“ Rechtsschutz.



Die sogenannte Benzin-Klausel

*Schäden, die beim Gebrauch eines Autos, Motorrads, Mofas oder Ähnlichem entstehen, sind **nicht** durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Für Kraftfahrzeuge ist der Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** gesetzlich vorgeschrieben. Ob ein Schaden beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde oder nicht, lässt sich im Einzelfall nicht immer einfach beantworten.*

Ausnahme: Arbeitsfahrzeuge wie Aufsitzrasenmäher oder Schneeräumgeräte bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit benötigen keine Kfz-Haftpflichtversicherung, sondern werden ebenfalls von der Privat-Haftpflichtversicherung erfasst.



In welchen Situationen gilt der Versicherungsschutz?



Im Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer oder Skater:

Jedes Jahr gibt es im Straßenverkehr viele Personen- und Sachschäden. Verursacher sind oft Radfahrer, Fußgänger oder Skater: schnell noch bei roter Ampel über die Straße laufen oder unachtsam mit dem Skateboard über die Kreuzung rasen. Muss dadurch ein Auto ausweichen und beschädigt zum Beispiel geparkte Fahrzeuge, wird das teuer.

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt vor den Haftungsrisiken als Fußgänger, Radler, Rollschuh- oder Skateboardfahrer. Auch wer einen **Elektrorollstuhl** (bis 6 km/h) benötigt, ist geschützt.



Auch die aufsichtspflichtigen Eltern minderjähriger Kinder sind geschützt:

Ein Beispiel: Die sechs Jahre alte Tochter des Versicherten spielt mit einem Feuerzeug, entfacht aus Versehen ein Feuer, das Mehrfamilienhaus brennt ab und zwei Nachbarn werden schwer verletzt.

In so einem Fall zahlt die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern.



Wenn Gefahren von Haus und Wohnung ausgehen:

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt die Mieter und die Bewohner eines Einfamilienhauses vor Forderungen, die durch Gefahren vom Gebäude und dem Grundstück ausgehen. Zum Beispiel wenn

- Bäume parkende Autos beschädigen, für die Sie verantwortlich sind oder
- Ziegel, Eiszapfen oder Ähnliches Passanten verletzen. Die Privat-Haftpflichtversicherung greift aber nur, wenn Bewohner dafür haftbar gemacht werden können, weil sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen sind.



Wenn im Winter das Schneeräumen ansteht:

Für das Schneeräumen auf den Gehwegen sind in der Regel die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verantwortlich. Diese Pflicht wird oft per Mietvertrag auf die Mieter übertragen. Versäumt ein Mieter rechtzeitig Schnee zu räumen, haftet er, wenn jemand stürzt und sich verletzt. Der Privat-Haftpflichtversicherer zahlt.



Geschützt beim Sport und in der Freizeit:

Wenn der Fußball im Schaufenster nebenan landet – oder wenn man beim Skifahren durch Leichtsinns oder Unvermögen einen anderen verletzt, bezahlt die Privat-Haftpflichtversicherung die Folgekosten eines dabei verursachten Schadens.

Bitte beachten: Nicht versichert sind zum Beispiel die Teilnahme an Autorennen.



Privat-Haftpflichtversicherung im Ausland:

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt weltweit – bei Schäden

- im Urlaub
- im Ferienhaus
- während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts

Übrigens: Der weltweite Schutz gilt für das mitversicherte Kind, das als Austauschschüler im Ausland studiert.

Voraussetzung: Der Auslandsaufenthalt ist vorübergehend. Bei längerer Abwesenheit sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

Worauf Versicherungskunden achten sollten

Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer sollte unbedingt darauf achten, dass ausreichend hohe Versicherungssummen vereinbart werden. Denn gerade bei Personenschäden erreichen die Ansprüche der Geschädigten schnell Millionenhöhe.

Forderungsausfall

Versicherungsnehmer sollten den sogenannten Forderungsausfall im Blick haben. Denn was passiert, wenn der Versicherungsnehmer durch einen Fahrradfahrer körperlich schwer verletzt wird und dadurch gezwungen wird sein gesamtes Haus behindertengerecht umzubauen? Im Idealfall zahlt die Privat-Haftpflichtversicherung des Fahrradfahrers. Wenn der Biker aber keine Versicherung hat und darüber hinaus zahlungsunfähig ist, geht das Unfallopfer leer aus.

Für solche Fälle bieten einige Versicherer einen Forderungsausfall-Schutz an. Der greift, wenn berechtigte Forderungen des Versicherungsnehmers nicht durch den Schadenverursacher erfüllt werden (können). In solchen Fällen entschädigt der Privat-Haftpflichtversicherer (anstelle des Verursachers) den Versicherungsnehmer.

Schlüsselverlust

Prinzipiell ist das Abhandenkommen von Gegenständen in der Privat-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. ABER: Der Schlüsselverlust lässt sich in der Haftpflichtversicherung zusätzlich einschließen. Der Versicherungsnehmer sollte einfach kurz bei seinem Versicherer nachfragen.

Wichtig: Die Leistung beim bloßen Verlust von Schlüsseln beschränkt sich auf das Austauschen der Schlösser. Da das zum Beispiel in einem Mietshaus sehr teuer ist, ist die Kostenübernahme in der Regel eingeschränkt oder es wird eine Selbstbeteiligung fällig.

Schmerzensgeld

Unter Schmerzensgeld versteht man eine Entschädigung in Geld für Schäden, die nicht materieller Art sind – zum Beispiel das Leid durch einen psychischen Schock.

Schmerzensgeld kann verlangen, wer durch Verschulden oder Fehlverhalten des Verursachers zu immateriellem Schaden gekommen ist. Auch wenn eine Gefährdungshaftung (siehe S. 14) vorliegt, kann Schmerzensgeld beansprucht werden.



Was die Privat-Haftpflichtversicherung nicht abdeckt

Die im Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherten erhalten keine Leistungen für Schäden, die sie selbst erleiden oder die sie sich gegenseitig zufügen.

Vom Schutz der Haftpflichtversicherung beispielsweise ausgeschlossen sind außerdem:

- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden
- reine Vertragsverpflichtungen wie zum Beispiel der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens
- Geldstrafen und Bußgelder
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Wasser-/Luftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeugs entstanden sind – hierfür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen:

Wasserfahrzeuge: **siehe S. 16**

Luftfahrzeuge: **siehe S. 16**

Kraftfahrzeuge: siehe GDV-Broschüre
„Versicherungen für Kraftfahrzeuge“



Wer ist versichert?

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt zunächst den Versicherungsnehmer. Er ist der Vertragspartner und hat damit alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Außerdem sind durch die Privat-Haftpflichtversicherung geschützt:



Ehepartner/Lebenspartner: Auch wenn keine Ehe geschlossen wurde, kann der Versicherungsschutz in der Regel auf den Lebenspartner erweitert werden. Dafür muss der Name des Partners in den Vertrag aufgenommen werden.



Kinder (siehe ab S. 9)



Haushalts-/Gartenhilfen oder Babysitter: Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Regel über die Haftpflichtversicherung ihrer Auftraggeber (der versicherten Familie) geschützt. Ein Beispiel: Passt der Babysitter gerade auf die Kinder auf und schädigt dabei durch Nachlässigkeit einen Nachbarn, zahlt die Versicherung der Familie.



Todesfall: Stirbt der Versicherungsnehmer, besteht der Versicherungsschutz für die Angehörigen weiterhin – bis zur nächsten Beitragszahlung. Zahlt der überlebende Partner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Tipps für den Schadenfall



Richtiges Verhalten

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, muss der Versicherte:

1. den Schaden innerhalb einer Woche dem Versicherer melden.
2. die Umstände des Schadens wahrheitsgemäß und genau schildern.
3. unverzüglich:
 - gegen einen vom Geschädigten beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch einlegen.
 - den Versicherer über eine erhobene Klage informieren.
 - alle gerichtlich zugehenden Unterlagen dem Versicherer übermitteln.

Der Versicherte sollte ohne vorherige Absprache mit seinem Versicherer möglichst kein Schuldanerkenntnis abgeben und keine Zahlung an den Geschädigten leisten. Nach einer Rechtsprüfung erfolgt die Schadenabwicklung im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Hat der Versicherte bereits eine größere Summe bezahlt, muss er die Differenz selbst tragen.



Wichtiges zu Versicherung und Aufsichtspflicht bei Kindern

So sieht der Versicherungsschutz bei Kindern aus

Beim Spielen kann ein Fußball schnell im Schau- fenster landen oder ein Fußgänger aus Versehen mit dem Fahrrad angefahren werden. Welche Folgen das hat, wer haftet und was man sonst noch wissen sollte, wird nachfolgend beantwortet.



Wie lange sind Kinder über die Eltern versichert?

Wie lange sind Kinder mitversichert?

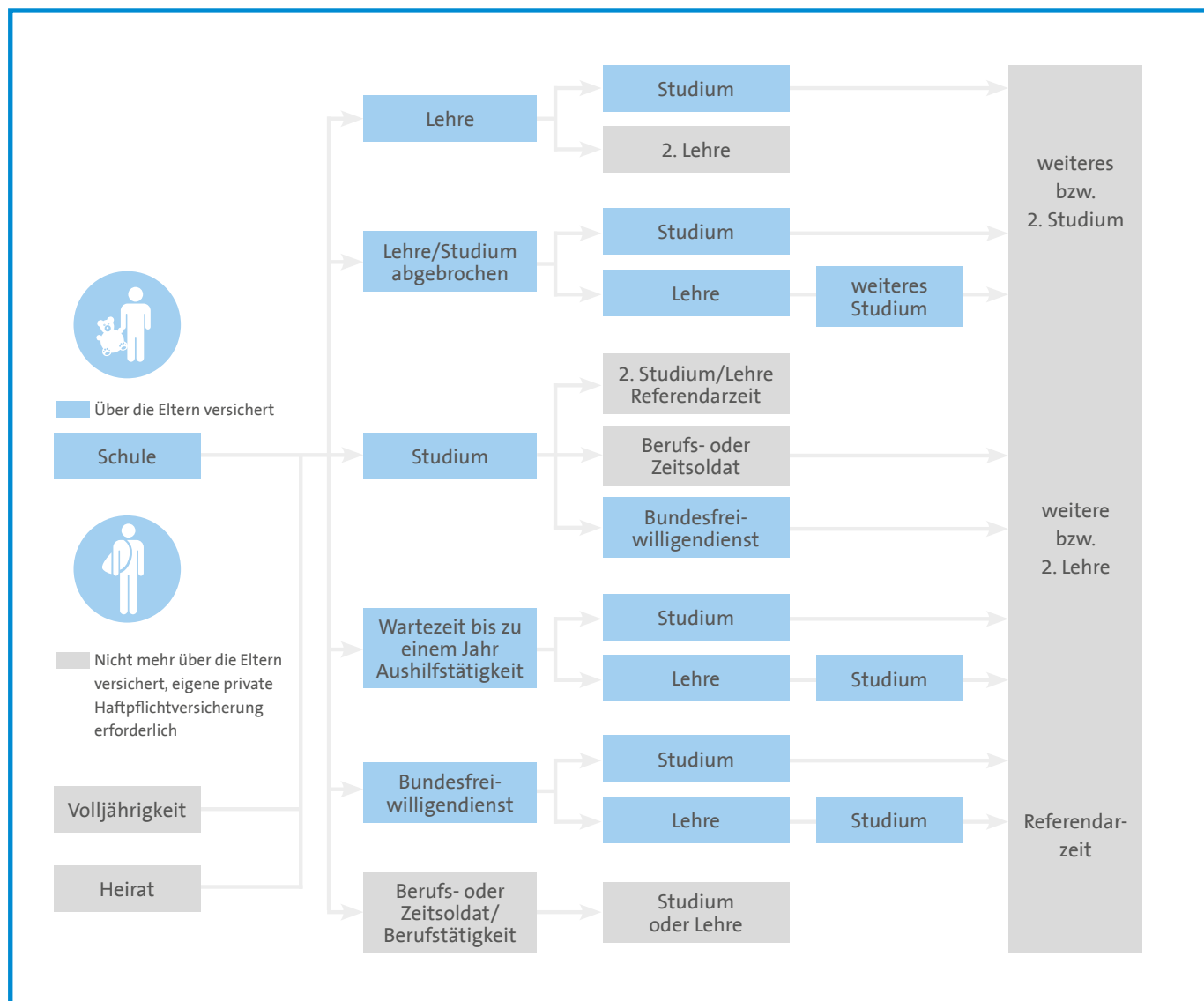
Kinder sind grundsätzlich über die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern versichert, solange sie nicht volljährig sind. Der Versicherungsschutz endet, wenn sie heiraten.

Das Kind ist unabhängig von seinem Alter weiterhin über die Eltern haftpflichtversichert, solange es:

- zur Schule geht.
- seine erste Berufsausbildung (Lehre oder Studium) macht.
- sich in den üblichen Wartezeiten zwischen den Ausbildungsabschnitten befindet.

Ausbildung und Freiwilligendienst

Für **Rechtsreferendare** und **Lehramtsanwärter** endet der Versicherungsschutz in der Regel mit dem ersten Staatsexamen. Absolvieren Sohn oder Tochter einen **Bundesfreiwilligendienst** (Dauer in der Regel 12 Monate), bleibt der Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern bestehen.



Ab welchem Alter haften Kinder?

Bei der Haftungsfrage spielen das Alter des Kindes und die Situation, in der es den Schaden verursacht hat, eine entscheidende Rolle:

- Bis zur Vollendung des **7. Lebensjahrs** ist ein Kind grundsätzlich deliktunfähig – also nicht für sein Tun verantwortlich.
- Ist das Kind **älter als sieben Jahre**, entfällt die Haftung des Kindes nur, wenn im Schadenfall die erforderliche Einsicht fehlte (§ 828 BGB) – das heißt: Wenn das Kind die Gefährlichkeit seiner Handlung nicht erkennen konnte. Das Kind, das den Schaden verursacht hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter müssen das im Einzelfall nachweisen.
- **Sonderfall Straßenverkehr:**
Jüngere Kinder sind psychisch und körperlich noch nicht in der Lage, komplexe Situationen im Straßenverkehr zu verstehen und richtig einzuschätzen. Hier können Kinder deshalb **erst ab zehn Jahren** zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB), zum Beispiel wenn sie einen Unfall verursacht haben. Das gilt nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nur bei Unfällen **im bewegten Straßenverkehr**. Das heißt: Ein 9-Jähriger, der ein parkendes Auto beschädigt, haftet durchaus.



Aufsichtspflichten der Eltern

Nicht nur das Kind als eigentlicher Schadenverursacher kann ersatzpflichtig gemacht werden. Auch die Personen, die Aufsicht über das Kind hatten, können haften: Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Kindermädchen, Lehrer etc. Und zwar, wenn sie nicht richtig auf das Kind aufpassen (die Aufsichtspflicht verletzen) und das Kind einen Schaden verursacht.

Wann genau die Aufsichtspflicht verletzt wird, lässt sich nicht pauschal beantworten und hängt vom Einzelfall ab:

Nach § 832 BGB muss derjenige, der kraft Gesetzes oder Vertrags die Aufsicht über eine Person hat, den Schaden ersetzen, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Ein Beispiel: Verletzt ein 5-Jähriger seinen Freund beim Indianerspielen mit dem Pfeil am Auge, müssen laut Gesetz die Eltern für diesen Schaden aufkommen, allerdings nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht nicht erfüllt haben. Mit anderen Worten: Können sie nachweisen, dass sie alles Erforderliche zur Beaufsichtigung ihres Kindes getan haben – oder der Schaden auch bei ordentlicher Aufsicht entstanden wäre – haften sie nicht.

Stellt sich heraus, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, müssen sie haften. In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer der Eltern für den Schaden ein.



Verschiedene Arten der Aufsichtspflicht

Gesetzliche Aufsichtspflicht:

Sie besteht für Eltern, Lehrer an Schulen und Ausbilder – kraft Gesetzes. Sie ist nicht vom Einverständnis der Aufsichtspflichtigen abhängig.

Vertragliche Aufsichtspflicht:

Sie wird durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen, zum Beispiel an Träger einer Betreuungseinrichtung, Erzieher, Vereine oder Babysitter. Es ist kein schriftlicher Vertrag erforderlich – entscheidend ist der beiderseitige Wille, die Aufsichtspflicht zu übernehmen/zu übertragen.

Gefälligkeitsaufsicht:

Wer nur aus Gefälligkeit – also ohne Bezahlung – ein Kind beaufsichtigt, übernimmt keine Aufsichtspflicht. Das heißt: Im Schadenfall muss der Nachbar oder die Oma in der Regel nicht haften.



Weiterführende Informationen

Wissenswertes, Zahlen, Fakten und mehr gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Mit 450 Mitgliedsunternehmen zählt der GDV zu den größten Wirtschaftsverbänden in Deutschland. Die Versicherungsunternehmen bieten durch rund 431 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge für private Haushalte sowie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen.

www.gdv.de

**Fragen zum Versicherungsschutz?
Unser Experte hilft gerne weiter.**



Mathias Zunk
Versicherungsexperte beim Verbraucherservice des GDV

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

E-Mail: verbraucher@gdv.de

Weitere Kontakte

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800-3696000

Telefax: 0800-3699000

www.versicherungsombudsmann.de

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verbraucherservice

Wilhelmstraße 43/43G

10117 Berlin

Beratung und Bestellungen

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

Telefax: 030-2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de

www.dieversicherer.de

Gestaltung:

www.klondike.de

Stand: September 2017

2. Auflage